



Schulordnung der Freien Waldorfschule Augsburg (Stand: März 2019)

Allgemeines

1. Bildungsauftrag

Die Freie Waldorfschule in Augsburg erfüllt in einem einheitlichen Bildungsgang die Aufgaben einer Grund- und Höheren Schule. In ihr werden Jungen und Mädchen gemeinsam erzogen. Sie steht allen Bevölkerungskreisen offen, ohne Unterschied der sozialen Stellung, der wirtschaftlichen Verhältnisse, des religiösen Bekenntnisses und der Volkszugehörigkeit der Eltern/der Sorgeberechtigten und Schüler (die Bezeichnung Schüler wird im weiteren Text für beide Geschlechter zusammenfassend verwendet).

2. Pädagogik

Die Pädagogik der Schule (Waldorfpädagogik) beruht auf der Menschenkunde Rudolf Steiners und hat das Anliegen, die Kinder zu weltoffenen und tatbereiten Menschen zu erziehen.

Eine bestimmte Weltanschauung zu vermitteln sehen die Lehrer nicht als ihre Aufgabe an. Der Religionsunterricht gilt als ordentliches Lehrfach und wird von den Vertretern der verschiedenen Religionsgemeinschaften nach deren eigenem Lehrplan erteilt. Die Eltern/Sorgeberechtigten/Schüler (ab 14 Jahren) entscheiden, welchen Religionsunterricht ihr Kind/sie besuchen sollen.

3. Aufbau der Schule

Die Schule umfasst 12 Klassenstufen. Eine eigene Abiturvorbereitungsstufe ist als 13. Klasse angegliedert. Darüber hinaus bietet die Schule auch den Realschulabschluss an, auf den in einer eigenen Gruppe vorbereitet wird.

Dem Unterricht in den Klassen 1 – 12 (ausgenommen die Prüfungsvorbereitungsklassen) liegt ein eigener, alle Klassenstufen verbindender Lehrplan zugrunde.

Formales

4. Schulführung

Die Schule wird vom Lehrerkollegium in drei Gremien (Entwicklungsgremium, Mitarbeitergremium, Verwaltungsrat) geführt. Ansprechpartner der Eltern/Sorgeberechtigten/Schüler sind die einzelnen Lehrer, insbesondere die Klassenlehrer bzw. Klassenbetreuer sowie im entsprechenden Fall die Mitglieder dieser Gremien.

5. Aufnahme und Probezeit

Ein Kind/Schüler kann aufgenommen werden, wenn sich zwischen den Eltern/Sorgeberechtigten/dem volljährigen Schüler und der Schule eine Verständigung über die Erziehungsziele und die Erziehungs- und Unterrichtsmethode ergibt.

Wenn nicht anders vereinbart, sind die ersten zwölf Monate für jeden Schüler eine Probezeit; das Ergebnis wird schriftlich mitgeteilt. Die Probezeit kann verlängert werden. Bei Aufnahme in die Realschulabschluss-Vorbereitungsgruppe gilt generell eine Probezeit bis zu Beginn der Weihnachtsferien.

Über die Aufnahme wird ein schriftlicher Vertrag geschlossen, der von den Eltern/Sorgeberechtigten/dem volljährigen Schüler, einem Vertreter des Lehrerkollegiums und zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern des Schulträgers zu unterschreiben ist. Eltern/Sorgeberechtigte/volljährige Schüler und Schule erhalten je eine Ausfertigung. Schulordnung und Satzung des Trägervereins sind Bestandteil des Vertrages.



6. Kündigung

Der Schulvertrag kann durch die Eltern/Sorgeberechtigten/den volljährigen Schüler als Vertragspartner oder durch die Schule gemäß den nachfolgenden Regelungen gekündigt werden:

Die Schule kann kündigen, wenn die Voraussetzungen einer gedeihlichen Zusammenarbeit zwischen Schule und Vertragspartner nicht mehr vorhanden sind, wenn sie den Schüler nicht in der für ihn notwendigen besonderen Weise fördern oder wegen seines Verhaltens nicht in der Schulgemeinschaft belassen kann.

Die Schule kann, wenn nicht ein dringender Grund zur sofortigen Aufhebung des Schulvertrages vorhanden ist, nur unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Beginn der Weihnachts-, Oster- oder Sommerferien kündigen.

Ist eine Probezeit vereinbart, so kann der Schulvertrag bis zum Ende der Probezeit von beiden Parteien ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

Die Eltern/Sorgeberechtigten/der volljährige Schüler als Vertragspartner kann/können mit einer Frist von 6 Wochen zum 1. Januar, 1. Mai oder 1. September kündigen.

Die Beitragszahlungen enden bei regulärem Ausscheiden am 31.07. des Jahres.

7. Versicherung

Alle Schüler sind bei der Bayerischen Landesunfallkasse versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf folgende Unfälle, von denen der Schüler in direkter Folge des Schulbesuchs betroffen wird: auf dem Schulgrundstück; außerhalb des Schulgrundstückes bei Schulveranstaltungen unter Aufsicht eines Lehrers; auf dem direkten Wege zur und von der Schule oder der Veranstaltung. Unfälle sind der Schule sofort zu melden. Nicht versichert sind alle Tätigkeiten, die – auch wenn sie mit dem Schulbesuch entfernt zusammenhängen - im wesentlich dem privaten Lebensbereich der Schüler zuzuordnen sind, z. B.: die Erledigung der Hausaufgaben oder die Vorbereitung auf den Unterricht im häuslichen Bereich, die Teilnahme an Nachhilfeunterricht, sofern er nicht durch die Schule als Schulveranstaltung angeboten wird.

Schulbetrieb

8. Unterrichtszeiten

Der Unterricht beginnt um 7.55 Uhr. Damit der Unterricht am Morgen und nachmittags pünktlich beginnen kann, soll jeder Schüler mindestens 5 Minuten vorher anwesend sein.

Hauptunterricht 07:55 Uhr – 09:40 Uhr

1. Fachstunde 10:00 Uhr – 10:43 Uhr

2. Fachstunde 10:47 Uhr – 11:30 Uhr

3. Fachstunde 11:40 Uhr - 12:23 Uhr

4. Fachstunde 12:27 Uhr – 13:10 Uhr

nachmittags:

5. Fachstunde 14:00 Uhr – 14:43 Uhr

6. Fachstunde 14:47 Uhr – 15:30 Uhr

7. Fachstunde 15:40 Uhr – 16:23 Uhr

8. Fachstunde 16:27 Uhr – 17:10 Uhr

9. Regulärer Schulbesuch und Krankheitsmeldung

Ein regelmäßiger Unterrichtsbesuch sowie die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen für Schüler (z. B. öffentliche Schülerdarbietungen) sind unerlässlich. Ferien und freie Tage sind verbindlich in der Terminübersicht angegeben, die zu Beginn des Schuljahres jedem Schüler ausgehändigt wird. Samstage sind schulfreie Tage mit Ausnahme der Samstage, an denen Schulfeiern, Feste und andere schulische Pflichtveranstaltungen stattfinden. Sonderregelungen werden rechtzeitig mitgeteilt.

Die Eltern/Sorgeberechtigten/der volljährige Schüler ist/sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und pünktlichen Schulbesuch zu sorgen. Die Veranstaltungen der Schule



(siehe Terminübersicht zu Schuljahresbeginn) gehören zum Unterricht. Im Krankheitsfalle ist die Schule unverzüglich zu verständigen.

Ist ein Schüler erkrankt oder aus einem zwingenden Grund verhindert, so muss das Fehlen per Telefon auf den Anrufbeantworter der Schule (Telefon 0821/27 09 60) oder per Email (info@waldorf-augsburg.de) gemeldet werden. Bei Nichtmeldung bis 8.45 Uhr wird gegebenenfalls die Polizei verständigt. Grund und voraussichtliche Dauer des Fehlens sind anzugeben. Beim Wiedererscheinen des Schülers ist (in der Unter- und Mittelstufe auf Aufforderung) eine schriftliche Bestätigung der Eltern/Sorgeberechtigten/des volljährigen Schülers, möglichst mit Angabe der durchgemachten Krankheit, vorzulegen. Von der Schule kann ein ärztliches oder schulärztliches Attest verlangt werden.

Falls ein Schüler an einer übertragbaren Krankheit (Diphtherie, Scharlach, Masern, Polio, Ruhr, Keuchhusten, Tuberkulose, Hirnhautentzündung u. a.) erkrankt ist, bei ihm ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht oder er unter Lausbefall leidet, ist dies der Schule sofort anzuzeigen. Der Schüler ist so lange vom Besuch der Schule ausgeschlossen, bis durch Vorlage eines ärztlichen Attests der Nachweis erbracht wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht und der Schüler frei von Läusen und Nissen ist.

10. Früherkennung und Prävention von Verhaltens-/Entwicklungsauffälligkeiten

Soweit bei einem Schüler Anzeichen für eine Verhaltens- oder Entwicklungsauffälligkeit festgestellt werden, informiert die Schule die Sorgeberechtigten und stimmt mit ihnen das weitere Vorgehen ab. Jede Maßnahme der Früherkennung und Prävention, die die Einschaltung eines Fachdienstes erfordert, darf nur mit Einwilligung der Sorgeberechtigten ergriffen werden.

11. Befreiung vom Schulbesuch

Jede Beurlaubung beeinträchtigt die Arbeit des Schülers in der Klasse. Sie ist daher nur in dringenden Ausnahmefällen und so früh (mindestens eine Woche vorher, **bei Schulfeiern zwei Wochen**) zu beantragen, dass kein Sachzwang durch vollendete Tatsachen geschaffen wird. Der Antrag muss dem Verwaltungsrat der Schule schriftlich vorliegen. Ihm obliegt die Entscheidung über die Genehmigung der Beurlaubung, wenn sie drei Tage überschreitet, sonst dem Klassenlehrer/-betreuer.

Die Verlängerung der Schulferien ist aus schulrechtlichen Gründen grundsätzlich nicht möglich. Arzt- und Zahnarzttermine sind in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.

Nach jedem Schulversäumnis ist der Unterrichtsstoff nachzuholen.

Die Befreiung von einzelnen Unterrichtsfächern bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats.

12. Entfallen von Randstunden

Randstunden können ab Klasse 5 ohne Ankündigung ausfallen. Die Schüler der 5. Bis 8. Klasse werden, wenn die Eltern/Sorgeberechtigten dies wünschen (Abfrage zu Beginn des Schuljahres), in der Schule bis zum normalen Unterrichtsende betreut.



Hausordnung der Freien Waldorfschule Augsburg (Stand: März 2019)

1. Verhaltensgrundsätze

Anzustreben ist ein stets wachsendes Verantwortungsbewusstsein: Respekt, Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft gegenüber Mitschülern, Eltern und Lehrern. Auf Sauberkeit in den Räumen und auf dem Schulgelände, die Vermeidung von Müll und die Einhaltung der eingeteilten Dienste soll geachtet werden.

Alle Schüler erscheinen in angemessener Kleidung. Garderobe und Kopfbedeckungen gehören aus hygienischen Gründen nicht ins Klassenzimmer. Wertgegenstände bleiben nicht in der Garderobe.

Das Rennen in den Gebäuden, vor allem in den Fluren, Treppenhäusern und Zimmern ist untersagt. Es wird nichts geworfen und niemand gefährdet.

Das Inventar ist pfleglich zu behandeln, Toiletten sind so sauber zu verlassen, wie man sie selbst vorzufinden wünscht. Kaugummis sind in der Schule grundsätzlich verboten.

Wer etwas beschädigt oder verschmutzt, muss für den entstandenen Schaden aufkommen. Störungen und Schäden sind den Hausmeistern zu melden.

Mit Licht und Heizung soll sparsam umgegangen werden. Müll wird in den vorgesehenen Behältern gesammelt. Am Ende des Schultags werden die Stühle auf die Tische gestellt, die Fenster geschlossen, die Tafel geputzt, der Raum gekehrt, die Lichter gelöscht.

In die Schule mitgenommen werden dürfen nach den Ausführungsbestimmungen des Art. 86 (1) BayEUG zum „Schutz von Personen und Sachen“ weder gefährliche Gegenstände (z.B. Taschenmesser, Waffen jeder Art) noch solche, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören können (z.B. Laserpointer, Drohnen).

Alle digitalen Speichermedien wie Handys oder Smartphones bleiben auf dem Schulgelände ausgeschaltet (in Notfällen kann jede Lehrkraft auf Bitte eine Nutzungserlaubnis für das Handy erteilen). Bei Nichtbefolgung können die Gegenstände jederzeit abgenommen und am übernächsten Schultag durch die Sorgeberechtigten (bei Schülern bis Klasse 8) bzw. durch die Schüler selbst (ab Klasse 9) im Schulbüro abgeholt werden.

2. Verhalten auf dem Schulgelände

Das Rauchen ist auf dem Schulgelände grundsätzlich verboten, ebenso das Trinken von alkoholischen Getränken. Ebenso ist zum Schutz der Gebäude das Ballspielen außerhalb des Sportplatzes untersagt.

Mitgebrachte Hunde sind auf dem ganzen Schulgelände an der Leine zu führen.

Im Speisesaal sind aus hygienischen Gründen keine Tiere zugelassen.

Auf dem Schulgelände ist außerdem das Fahren mit Rädern, Mofas, Skateboards u. ä. von Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 17.10 Uhr und während anderer schulischer Veranstaltungen nicht erlaubt. Die unmittelbar angrenzenden Geh- und Radwege dürfen nicht mit Motorfahrzeugen befahren werden, um Fußgänger nicht zu gefährden.

Fahrräder sind auf dem Schulgelände zu schieben und grundsätzlich innerhalb der dafür vorgesehenen Abstellplätze am Eingang Dr.-Schmelzing-Straße bzw. hinter dem roten Haus abzustellen. Fahrräder, die von Schülern in den Eingangsbereichen und unter dem Vordach abgestellt werden, können von den Hausmeistern und Lehrern in Verwahrung genommen werden.

Krafträder (Mofa, Roller usw.) müssen auf dem Parkplatz beim Transformatorenhäuschen geparkt werden.

Das Befahren des Schulhofes mit Autos ist während der Pausen grundsätzlich verboten. In dringenden Fällen gilt zu allen anderen Zeiten für Anlieferer - auch nachmittags und abends - Schritttempo und Begleitschutz. Rückwärtsfahren und Rangieren sollte vermieden werden!



Die Parkplätze dienen an Schultagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 17.10 Uhr ausschließlich zum Abstellen der Mitarbeiterfahrzeuge. Aus- und Zusteigenlassen der Schüler ist nur außerhalb des als Halteverbot markierten Bereichs der Dr.-Schmelzing-Straße erlaubt.

3. Verlassen des Schulgeländes

Das Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit und während der Pausen ist nicht erlaubt. Schüler der Klassenstufen 1 bis 8 dürfen das Schulgelände in der Mittagspause nicht verlassen, ebenso Schüler der 9. und 10. Klasse an Tagen mit gebundener GTS. Ab der 10. Klasse kann in Freistunden und nachfolgenden Pausen – außer an Tagen mit gebundener GTS – das Schulgelände verlassen werden. Schüler ab Klasse 12 dürfen jederzeit das Gelände verlassen. Mit Verlassen des Schulgeländes besteht kein schulischer Versicherungsschutz mehr.

Der Garagenhof, der Kinderspielplatz und Wohnanlagen unserer Anwohnerschaft sind kein Aufenthaltsort für Freistunden bzw. die Mittagspause.

4. Regeln für die Pause

Der Pausenhof endet an den Ausgängen und Übergängen zu Parkplatz, Sportgelände, Schulgarten, rotem Haus und Unterstufenbau.

Die Eingänge zu den Schulgebäuden sind während der ganzen Pause freizuhalten.

Nach Ende einer Unterrichtsstunde sollen die Unterrichtsräume gut gelüftet und zügig verlassen werden.

Ab der 12. Klasse dürfen Schüler in beiden Pausen, ab der 9. Klasse in der zweiten Pause in ihren Klassenräumen bleiben. Dies gilt nicht für die Fachräume.

Die Schüler der 8. Klasse dürfen sich in den Pausen im Vorraum des roten Hauses aufhalten, ab der 9. Klasse auch im Speisesaal.

Bei Regenwetter findet die Pause in den Klassenzimmern, den Hallen und Fluren statt.

Schüler mit geeigneter Kleidung dürfen ins Freie.

Auf dem Pausenhof sind Ballspielen, Schneeballwerfen, "Einseifen" und Raufereien aller Art verboten.

5. Spielmöglichkeiten

In der großen Pause, in Freistunden (wenn kein Sportunterricht auf der Sportanlage stattfindet) und in der Mittagspause ist auf dem Sportplatz Schülern ab der 5. Klasse das Ballspielen erlaubt, ebenso im Winter das Schneeballwerfen nach vorheriger Absprache mit der Aufsicht führenden Lehrkraft. „Einseifen“ und Raufereien aller Art sind verboten.

Absolutes Spielverbot im Hinblick auf die Lärmbelästigung der Anwohner ist

werktags ab 18 Uhr

am Samstag ab 12 Uhr

an Sonn- und Feiertagen.

Die Wiesenflächen des Pausenhofes dürfen bei bestimmter Bodenbeschaffenheit nicht betreten werden. Dies wird durch rote Fähnchen an den Häusern signalisiert.

6. Konsequenzen bei Nichtbefolgung

Bei Nichtbefolgung der Hausordnung werden Erziehungsmaßnahmen, in besonders gravierenden Fällen Ordnungsmaßnahmen bis hin zum Unterrichtsausschluss und schließlich zum Schulausschluss gemäß Art. 86 BayEUG ergriffen.